

Vorblatt

Problem:

Mit Mahnschreiben vom 29. September 2022 im Vertragsverletzungsverfahren (VJV) Nr. 2022/2056 rügte die Europäische Kommission diverse Verstöße Österreichs bei der Ausweisung von besonderen Schutzgebieten nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und von Vogelschutzgebieten nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VS-Richtlinie). Die Republik Österreich erstattete mit Schreiben vom 27. Jänner 2023 eine Stellungnahme an die Europäische Kommission. Darin wurden teilweise Änderungen in Aussicht gestellt. Im Burgenland wurde das Mahnschreiben zum Anlass genommen, alle bestehenden Europaschutzgebietsverordnungen (ESG-Verordnungen) zu evaluieren.

Ziel:

1. Aktualisierung und Richtigstellung von Verordnungen (zB in der Promulgationsklausel bzw. durch Aktualisierung von Verweisen und Umsetzungshinweisen)
2. Umsetzung von Änderungen, welche sich aus dem Mahnschreiben der Europäischen Kommission zum VJV Nr. 2022/2056 ergeben (zB Aufnahme von Schutzgütern in die Verordnungen)
3. Harmonisierung aller ESG-Verordnungen im Burgenland (zB Ausweisung der Fläche durch Koordinaten und Pläne, Angleichung von Regelungen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung)

Lösung:

Erlassung von Novellen zu den bereits bestehenden Europaschutzgebietsverordnungen

Alternativen:

Zu 1. und 2.: Keine

Zu 3.: Belassung der aktuellen Regelung

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der vorliegenden Novelle wird die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7 (CELEX Nr. 31992L0043), in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 193 (CELEX Nr. 32013L0017), und der Berichtigung, ABl. Nr. L 95 vom 29.03.2014 S. 70 (CELEX Nr. 32006L0105R(02)), umgesetzt.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Zu Z 1 und 7:

Dem aktuellen Stand der Technik entsprechend soll die Fläche des Europaschutzgebiets konstitutiv mittels Koordinatenverzeichnis und deklarativ mittels Plänen festgelegt werden.

Es ergibt sich keine Änderung der Ausdehnungsfläche des Europaschutzgebiets.

Flächen, Grundstücksgrenzen und Luftbilder des Europaschutzgebietes können beim geographischen Informationsdienst und Kartenservice des Landes Burgenland online unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <https://geodaten.bgld.gv.at/de/home.html>.

Die Beschreibung und Darstellung der geschützten Fläche erfolgt durch

- Erstellung einer Koordinatenpunktliste im GML-Format (**Anlage 1** beinhaltet die ins pdf-Format konvertierte gml-Datei). Die Liste der Koordinatenpunkte hat konstitutive Wirkung.
GML (Geography Markup Language) ist ein technisches Format zur Angabe von Geodaten, das vom Open Geospatial Consortium (OGC) festgelegt wurde.
Das OGC ist eine Organisation, die sich zum Ziel gesetzt hat, die Entwicklung von raumbezogener Informationsverarbeitung (insbesondere Geodaten) auf Basis allgemeingültiger Standards zum Zweck der Interoperabilität festzulegen.
- Erstellung eines Übersichtsplans im Maßstab 1 : 11.000 (**Anlage 2**). Der Übersichtsplan hat deklarative Wirkung.
- das GIS-Portal.

Diese Formulierung wird auch Fällen gerecht, in denen Grundstücke zukünftig eine andere Bezeichnung bzw. Grundstücksnummer erhalten. Grenzänderungen (Abtrennung einer Liegenschaft von einer Gemeinde und Zuweisung zu einer anderen KG) innerhalb von „Europaschutzgebietsgemeinden“ haben keine Auswirkungen auf die Ausdehnungsfläche, ebenso wenig eine Abtrennung einer Liegenschaft von einer „Europaschutzgebietsgemeinde“ und Zuweisung zu einer „Nicht-Europaschutzgebietsgemeinde“. Bei einer Änderung der Landesgrenze in dem Gebiet des Europaschutzgebietes, die möglicherweise eine Änderung des Europaschutzgebietes nach sich ziehen könnte, ist im Einzelfall zu entscheiden.

Zu Z 2 (Schutzzweck):

Es erfolgt lediglich eine sprachliche Anpassung an die Auflistung in § 3.

Zu Z 3 (Schutzgegenstand):

Die geänderte Form der Auflistung wurde gewählt, um eine Harmonisierung mit den übrigen ESG-Verordnungen des Burgenlandes herzustellen.

Die Bezeichnungen der Lebensraumtypen wurden dem Wortlaut in Anhang I der FFH-Richtlinie angepasst. Außerdem wurden nun auch im Anhang II der FFH-Richtlinie verwendete Symbol „*“ jene Schutzgüter gekennzeichnet, die prioritär im Sinne der FFH-Richtlinie sind. Der Lebensraumtyp 40A0 Subkontinentale peripannonische Gebüsche sowie die Mopsfledermaus waren in der zu novellierenden Verordnung irrtümlich nicht angeführt, obwohl sie bereits Schutzgegenstand waren.

Zu Z 4 (Nutzung):

Als nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne der Verordnung ist jene zu verstehen, die eine langfristige Erhaltung der im Gebiet nominierten Schutzgüter (Lebensräume, Arten) zumindest im Zustand zum Zeitpunkt der Ausweisung sicherstellt und deren künftige positive Entwicklung nicht unterbindet. Dies umfasst nicht nur die Lebensräume und Arten unmittelbar, sondern auch die Standortbedingungen und Lebensraumausstattung, die für deren Erhaltung und Entwicklung erforderlich sind.

Landwirtschaft:

Unter Dauerkulturen versteht man beispielsweise Obstbau, Weinbau, Christbaumkultur und vergleichbare Kulturen. Unter den Begriff der mehrjährigen Kulturen fallen alle Dauerkulturen, zusätzlich Wechselwiesen. Eine einjährige ackerbauliche Nutzung im Rahmen der Fruchtfolge (wie zB Anbau von Soja, Mais, Kürbis, Getreide, etc.) wird als „einjährige Kultur“ bezeichnet. Klargestellt wird, dass Kulturänderungen, die in § 4 nicht als jedenfalls weiterhin zulässig genannt sind, einer vorherigen Überprüfung gemäß § 22e NG 1990 bedürfen.

Forstwirtschaft:

Die nachhaltige forstwirtschaftliche Nutzung in Schutzgebieten steht heutzutage in einem Spannungsverhältnis zwischen dem Erfordernis des Erhalts bestehender Schutzgüter einerseits und den sich verändernden Anforderungen an einen klimafitten Wald andererseits.

Aus diesem Grund wird hinsichtlich der bewilligungsfreien forstlichen Verjüngung zwischen Flächen im Schutzgebiet, auf denen Waldlebensraumtypen ausgewiesen sind und sonstigen Flächen im Schutzgebiet unterschieden.

Die Verortung der Waldlebensraumtypen innerhalb des Schutzgebietes ist auf der allgemein zugänglichen Website des Landes Burgenlandes unter <https://geodaten.bgld.gv.at> kenntlich gemacht. Dort kann die „Katastralmappe (DKM)“ geöffnet werden und die betroffenen Flächen entweder über die Suche von Adresse/Grundbuchsdaten oder durch Zoomen und Anwählen auf der Karte aufgerufen werden. Im Themenbaum Naturschutz / Schutzgebiete muss sodann die Kategorie „Natura 2000 – FFH Richtlinie - Lebensraumtyp“ angewählt werden. Durch Anwählen des Punktes „Identifizieren“ im Menüpunkt „Start“ sowie Klicken auf die Fläche und wiederum Auswahl von „Natura 2000 – FFH Richtlinie - Lebensraumtyp“ im Auswahlfeld „Thema“ wird der auf dieser Fläche allenfalls geschützte Waldlebensraumtyp gemäß der Verordnung ersichtlich gemacht. So kann für jede Fläche im Europaschutzgebiet festgestellt werden, ob bei einer forstwirtschaftlichen Verjüngung Z 1 oder Z 2 des Abs. 3 zur Anwendung kommen. Zusätzlich liegen Karten der Verortung der Waldlebensraumtypen in der zuständigen Abteilung im Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Einsicht auf.

Auf Flächen mit ausgewiesenen Waldlebensraumtypen im Schutzgebiet ist eine Verjüngung ausschließlich mit autochthonem und standortgerechtem Pflanzmaterial bewilligungsfrei möglich. Dies soll den Erhalt der bestehenden Schutzgüter nachhaltig vor einer schleichenden Bestandsumwandlung durch Eintrag nicht-autochthoner oder nicht standortgerechter Gehölzarten sichern.

Im Sinne dieser Verordnung gilt bezogen auf die Flächen mit ausgewiesenen Waldlebensraumtypen Pflanzmaterial aus solchen Pflanzenarten als autochthon, die in der mitteleuropäischen Florenregion auf Grund der herrschenden klimatischen Bedingungen von Natur aus (ohne Zutun des Menschen) vorkommen.

Im Sinne dieser Verordnung gilt Pflanzmaterial aus solchen Pflanzenarten als standortgerecht, die an einem konkreten Standort unter den hier herrschenden besonderen Standortbedingungen (Lokalklima, geologischer Untergrund, Boden, Feuchtigkeit etc.) von Natur aus vorkommen können.

Auf den sonstigen Flächen des Schutzgebietes kann eine forstliche Verjüngung zusätzlich auch mit solchen nicht-invasiven Baumarten bewilligungsfrei durchgeführt werden, die in Europa oder dem Mittelmeerraum im geografischen Sinn autochthon vorkommen. Durch diese Regelung wird einerseits die Nutzung von allenfalls klimafitteren Gehölzarten im Schutzgebiet ermöglicht. Andererseits wird durch das Erfordernis der Herkunft aus dem geografischen Nahebereich sichergestellt, dass es auch auf Flächen ohne ausgewiesene Waldlebensraumtypen zu keiner erheblichen Verschlechterung des Lebensraums für dort beheimatete Tierarten kommt und auch Lebensraumkorridore zwischen ausgewiesenen Schutzgütern erhalten bleiben.

Eine aktive Aufforstung mit invasiven oder potentiell invasiven Baumarten (zB Robinie, Schwarznuss) ist jedenfalls nicht bewilligungsfrei möglich. Bei Naturverjüngung (natürliches Aufkommen von Jungpflanzen) ist möglichst sicherzustellen, dass diese auch durch autochthone Pflanzen geschieht und sich keine invasiven Gehölz-Neophyten (dies sind neben den oben genannten invasiven Baumarten zusätzlich jedenfalls auch Götterbaum, Eschen-Ahorn, Ölweide, etc.) ansiedeln oder bereits vorhandene Gehölz-Neophyten in ihrem Bestand ausdehnen.

Zu Z 5:

Hier erfolgt lediglich eine Aktualisierung des Umsetzungshinweises.

Zu Z 6:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.